Neufassung der Betriebssatzung

für das "Freibad"

der

Verbandsgemeinde Weilerbach

vom 06.12.2001

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weilerbach hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Das Freibad der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist der Bau und Betrieb sowie die Unterhaltung eines beheizten Waldschwimmbades der Verbandsgemeinde Weilerbach auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Rodenbach.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Freibad" der Verbandsgemeinde Weilerbach.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.200,00 EURO.

§ 4

Werksausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus 8 Ratsmitgliedern besteht.

(2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über

 die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO,

2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 600,00 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sich auf Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,

4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

85

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - 2. der Einsatz des Personals,
 - 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - 5. die Aufstellung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
 - 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 600,00 EURO nicht übersteigt,
 - 8. die Stundung von Forderungen bis zu 600,00 EURO und
 - 9. der Erlass von Forderungen bis zu 300,00 EURO.

§ 7

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 12.01.1993 außer Kraft.

Weilerbach, den <u>06.12.200</u>1

Bürgermeister

Nachweis über das Zustandekommen einer Satzung

 Diese Satzung wurde in der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates Weilerbach vom 29.10.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	29
Anwesende Ratsmitglieder:	24
Für die Satzung haben gestimmt:	24
Gegenstimmen:	1
Stimmenthaltungen:	-1

- 2. Die Satzung wurde am 06.12.2001 durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weilerbach ausgefertigt.
- 3. Diese Satzung wurde am 14.12.2001 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach öffentlich bekanntgemacht.

ür die Richtigkeit:

(Groß) Werkleiter